

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 5/2011

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des Herrn
J. W. in K.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-K. K.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn B. P. in K.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Verhängung einer Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2012 in Berlin durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 28.9.2011 wird als unzulässig verworfen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der CDU im Kreisverband K., im Stadtbezirksverband II R. und im Ortsverband .. S.. Seit 11.9.2008 ist er Ortsverbandvorsitzender, zunächst im früheren Ortsverband R./S., nach dessen Teilung im Ortsverband S.. Im Zuge des auch von der CDU-Fraktion im Stadtrat von K. getragenen Projektes "Ausbau des G. R." traten in der Partei

Richtungskämpfe auf, in denen sich der Antragsteller eine "Meinungsführerposition" unter den Gegnern des Projekts zumaß. Hierauf gehen die von dem Antragsgegner gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurück.

Unter dem 3.2.2010 stellte der Antragsgegner beim Kreisparteigericht Antrag auf Ausschluss des Antragstellers aus der Partei. Den Antrag hat er mit Vorfällen begründet, die im Wesentlichen auch Gegenstand des jetzt ausgetragenen Widerspruchsverfahrens gegen Ordnungsmaßnahmen sind. Das Kreisparteigericht hat in der Verhandlung vom 2.6.2010 gegenüber dem Kreisverband angeregt, über "mögliche Ordnungsmaßnahmen gegen den Antragsteller nachzudenken", und hat im Übrigen das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Der Antragsgegner hat nach Anhörung der Vorstände der Stadtbezirksverbandes R. und des Ortsverbands S. aufgrund eines Beschlusses seines Vorstands vom 30.8.2010 am 2.9.2010 gegen den Antragsteller die Ordnungsmaßnahmen der Enthebung vom Vorsitz des Ortsverbandes S. und der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für 24 Monate verhängt. Hiergegen hat der Antragsteller Widerspruch erhoben, der vor dem Kreisparteigericht und dem Landesparteigericht, dort mit der Maßgabe, dass die Ordnungsmaßnahmen erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des Parteigerichtsverfahrens wirksam werden, erfolglos geblieben ist. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag auf Aufhebung der Ordnungsmaßnahmen fort. Der Antragsgegner beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Das Landesparteigericht, das sich die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Wertungen des Kreisparteigerichts zu Eigen gemacht hat, stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf die nachfolgend dargestellten Vorgänge. Sie sind jeweils unter dem Ordnungskennzeichen des Abschnitts III e (Seite 8 ff.) der Gründe des Beschlusses des Kreisparteigerichts wiedergegeben, die bezeichneten Anlagen folgen der Nummerierung in dem Antrag auf Parteiausschluss vom 3.2.2010:

- aa)** E-Mail vom 19.11.2008 an das Mitglied des Ortsverbandes S. R.-H. mit Kopien an alle Mitglieder des Ortsverbandes (Anlagen A1 und A2)
- Vorwurf des Missbrauchs der zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und des Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz im Zusammenhang mit der von dem Antragsteller aufgeworfenen Frage, ob die nicht in K. ansässige Adressatin und ihre Familienangehörigen zu Recht bei dem Ortsverband S. geführt würden -

bb) E-Mail vom 19.11.2008 an die Generalsekretäre der Bundespartei und der CDU N., an den Vorsitzenden des Antragsgegners und des Ortsverbandes R. (Anlagen A3, A4)

- Vorwurf der Verunglimpfung von Meinungsgegnern in der Partei im Zusammenhang mit der vom Antragsteller aufgeworfenen Frage, ob Dritte unbefugt auf Mitgliederlisten zugegriffen hätten -

cc) E-Mails vom 3.12.2008 und 25.1.2009 an "undisclosed - recipients" und vom 3.7.2009 (Anlagen A5, A7, A9)

- Vorwurf der Veröffentlichung vertraulicher Vorgänge aus der Partei -

dd) E-Mail vom 4.2.2009 an „undisclosed - recipients" (Anlage A8)

- Vorwurf des ungerechtfertigten Eingriffs in die vom Antragsgegner angesetzte Mitgliederbefragung zur Teilung des Ortsverbandes R./S. -

ee) Verschiedene E-Mails zwischen dem 19.11.2008 und dem 16.11.2009 (u.a. Anlagen A1, A2, A10, A13, A16, A17) im innerparteilichen Meinungsstreit um den Ausbau des G. R.

- Vorwurf der Verletzung des Ehrenschatzes und des parteitreuen Verhaltens unter Mitgliedern -

III.

Das Bundesparteigericht ist an der inhaltlichen Überprüfung der Beschwerdeentscheidung - insbesondere hinsichtlich der Frage, ob den Vorgängen zu aa) und bb) im Ausgangspunkt ein sachliches Anliegen zugrundelag, das der Antragsteller allerdings mit nicht tolerierbaren Mitteln verfolgte (vgl. Bundesparteigericht, Beschluss vom 23.11.2010, CDU-BPG 3/2010 – Wahlnomaden) und der von den Vorinstanzen vertretenen Auffassung, das Verhalten der Gegner des Antragstellers habe bei der Verhängung und Bemessung der Ordnungsmaßnahmen keine Rolle zu spielen - gehindert. Denn die Rechtsbeschwerde ist nicht innerhalb der Monatsfrist der §§ 42 Abs. 3, 38 Abs. 1 PGO begründet worden und war deshalb als unzulässig zu verwerfen.

1. Zwar ist nach Zustellung der Entscheidung des Landesparteigerichts am 6.10.2011 die Rechtsbeschwerde rechtzeitig, am 19.10.2011, per Fax beim Bundesparteigericht eingegangen. Sie enthält neben der Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung auch den in § 42 Abs. 2 Satz 2 PGO vorgesehenen Rechtsbeschwerdeantrag, nämlich auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der verhängten Ordnungsmaßnahmen. Der an-

schließende Verweis auf den „bisherigen gerichtlichen Schriftwechsel“ ist indessen nicht geeignet, die Rechtsbeschwerde, wie von § 42 Abs. 2 Satz 2 PGO weiter gefordert, zu begründen (Bundesparteigericht, Beschluss vom 16.6.2009, CDU-BPG 3/2009). Die Zusätze, es habe keine Beweisaufnahme stattgefunden, deswegen würden Verfahrensfehler gerügt, stellen allenfalls Fragmente der erforderlichen Behauptung einer Rechtsverletzung und deren Begründung dar. Sie bilden keine Grundlage für die umfassende materielle Rechtskontrolle und die Überprüfung des Verfahrens im Einzelnen. Der die Begründung der Rechtsbeschwerde enthaltende Schriftsatz des Antragstellers vom 28.11.2011, tags darauf beim Bundesparteigericht eingegangen, war verspätet. Die Monatsfrist zur Begründung des Rechtsmittels war am 7.11.2011 (Montag) abgelaufen.

2. Einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde hat der Antragsteller nicht gestellt. Entgegen seiner Auffassung ist er in der Ankündigung, weitere Begründung folge, mit der die Beschwerdeschrift (Fax) schließt, nicht enthalten. Dem Hinweis konnte nur entnommen werden, dass der bisher zur Begründung erfolgte Vortrag nicht abschließend sei. Dass die Ergänzung des Vorbringens nicht mehr innerhalb der Beschwerdefrist erfolgen werde, war nicht Gegenstand der Ankündigung. Dies gilt auch angesichts des von dem Antragsteller hervorgehobenen Umstands, dass die Parteigerichtsordnung für das Rechtsbeschwerdeverfahren keine rechtskundige Vertretung der Beteiligten vorschreibt. Die Wahrung einer Frist ist im Regelfalle von einem verständigen Beteiligten auch ohne rechtliche Beratung zu erwarten. Nur über den Regelfall ist hier zu entscheiden, denn bis zum Ablauf der für die Rechtsbeschwerde gesetzten Frist standen dem Antragsteller bei Ankündigung des ergänzenden Vortrags noch annähernd 3 Wochen zur Verfügung (19.10. bis 7.11.2011).

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung, die im Parteigerichtsverfahren auch ohne ausdrücklichen Antrag möglich ist (§ 44 PGO, § 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO), war dem Antragsteller nicht zu gewähren. Zwar hat das Bundesparteigericht die Wiedereinsetzung in einem Falle zugelassen, in dem der Beschwerdeführer angekündigt hatte, die Beschwerdeschrift werde „innerhalb der nächsten 4 Wochen“ eingehen (Bundesparteigericht, Beschluss vom 16.2.2006, CDU-BPG 10/2005). Die Besonderheit lag indessen in diesem Fall darin, dass die restliche Rechtsmittelbegründungsfrist vorher ablief. Ein Irrtum über den Ablauf der Frist war in diesem Falle offensichtlich zutage getreten. Dies löste eine Pflicht des angerufenen Rechtsmittelgerichts zur Aufklärung aus. Da sie ausgeblieben war, war Wiedereinsetzung geboten. Ein solcher Irrtum war der Ankündigung des Antragstellers, weiterer Vortrag folge, nicht zu entnehmen. Das Bundesparteigericht konnte davon ausgehen, dass der Antragsteller durch die Rechtsmittelbelehrung in

dem angefochtenen Beschluss des Landesparteigerichts über die Rechtsbeschwerdefrist und die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerde informiert war. Eine Hinweispflicht wurde nicht begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 7. Mai 2012